

Satzung

des

Fördervereins Transition Woods e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.11.2015
und zuletzt geändert
durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.12.2025**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Transition Woods e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist es, das weltweite Naturerbe und die globalen natürlichen Ressourcen für die Menschheit zu bewahren, zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu nutzen. Alle gesellschaftlichen Kräfte sollen die Möglichkeit erhalten sich an dieser Aufgabe zu beteiligen, ausschließlich zum Wohle der Gesellschaft und des natürlichen globalen Gleichgewichts. Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der Zwecke der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Tierschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke der

„TransitionWoods gGmbH“.

2. Der Verein verwirklicht die vorbezeichneten Zwecke durch die finanzielle Förderung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen der Transition Woods gGmbH im Sinne der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird keine Person rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligen oder bevorzugen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts,) werden, sofern sie bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Natürlichen Personen kann wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können zusätzlich sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6

Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Das Kuratorium ist ein Gremium mit rein beratender Funktion.
3. Sämtliche Organ- und Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene angemessene Aufwendungen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.
4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kassier sowie dem Schriftführer und bis zu maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei sie an Satzung sowie die Vorstands- und Mitglieder-

versammlungsbeschlüsse gebunden sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstandsvorsitzende vertritt als besonderer Vertreter die Interessen des Vereins als Gesellschaftervertreter im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Transition Woods gGmbH. Der Vorstand muss zudem mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vorstandes wählen, welches als besonderer Vertreter die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Transition Woods gGmbH bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wahrnimmt. In dieser Funktion ist der jeweilige Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Transition Woods gGmbH an Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung des Vereins gebunden.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erlass einer Geschäftsordnung,
 - Bestellung des Kuratoriums,
 - Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2),
 - Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 2) und Vorlage des Jahresberichts,
 - Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5 Abs. 1).
 - Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen oder entsprechende Gremien bilden, zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen, Beiräte und Förderkreise berufen.
 - Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Vorsitzenden beurkundet; die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse) unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitglieder können ihrerseits Anträge für die Tagesordnung stellen. Diesen ist zu folgen, soweit die Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied, geleitet; sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresabschluss und den Rechnungsprüfungsbericht
 - Arbeitsprogramm
 - Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins (§ 10)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3) mit Zweidrittelmehrheit
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Handzeichen. Stimmen sind durch schriftliche Vollmacht übertragbar, jedoch kann kein Mitglied mehr als drei Fremdstimmen vertreten. Stimmen natürlicher Mitglieder können nur durch natürliche Mitglieder vertreten werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch geheim oder durch Akklamation abgestimmt werden. Dies hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand programmatische Vorschläge für die Arbeit des Vereins zu unterbreiten.
9. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen durch Befragung in Textform einen Mitgliederbeschluss herbeiführen. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung mit der Maßgabe, dass die Mehrheiten gemäß § 8 Abs. 6, Sätze 4 und 5 erfüllt sein müssen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
Anträge zur Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll führt den vollständigen beschlossenen Wortlaut aus.

§ 9 **Kuratorium**

1. Der Vorstand kann nach seinem freien Ermessen beschließen, ein Kuratorium einzusetzen, sofern und sobald nach seiner Auffassung die Größe des Vereins und die Komplexität der vom Verein zu erfüllenden Aufgaben ein solches Gremium angeraten erscheinen lassen.
2. Das Kuratorium ist das Bindeglied zwischen dem Verein einerseits und der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Behörden, der Politik, den Verbänden und den Bildungseinrichtungen andererseits. Seine Aufgabe ist es, Zielsetzung und Tätigkeit des Vereins maßgeblich zu beeinflussen. Es legt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Beschlüsse vor, zu denen der Vorstand Stellung nimmt. Es berät den Vorstand insbesondere bei der Berufung von Referatsleitern und bei der Planung und Festlegung des Programms.
3. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestellung im Amt. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung abberufen. Bei Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds oder Bestellung eines weiteren Mitglieds während der laufenden Amtszeit wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
4. Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Verein haben.
5. Die Kuratoriumsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Vereins von Amts wegen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in der Regel für vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihrer

Zugehörigkeit zum Kuratorium. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorsitzende nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Jährlich findet mindestens eine Sitzung statt.
9. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zugestellt.
10. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung des Kuratoriums fest.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine von dieser zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schutz der Natur und die Erhaltung des Naturerbes i. S. dieser Satzung.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Sonstiges

1. Der Jahresabschluss ist von einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird jährlich durch den Vorstand bestimmt.
2. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch das Registergericht in Kraft.